

reden ²²⁷). Gewiß mag es dabei nicht ohne Schwierigkeiten abgegangen sein und Urban sich nur zögernd zu einer vollen Einbeziehung der Diakone entschlossen haben, aber er konnte der Entwicklung doch nicht widerstehen, so daß schließlich am Ende seines Pontifikats das Kolleg, wie es sich mit Paschal II. festgefügt zeigt, sich wohl endgültig gebildet hat ²²⁸). Zu Kardinalsubdiakonen, wozu Ansätze vorhanden waren, ist es nicht gekommen ²²⁹).

Um zu einem klaren Urteil über das Konsistorium Urbans II. zu gelangen, gilt es zunächst, alle Akte auszuschalten, die den Charakter einer Gerichtsverhandlung haben. Denn wir verstehen unter dem Konsistorium im engen Sinne gewissermaßen eine verkleinerte Synode, einen synodalen Ausschuß, der sich in dem Zeitpunkt als notwendig erwies, als die römische Synode mehr und mehr aus ihrer provinziellen Gebundenheit herauswuchs und schließlich zum allgemeinen Konzil des MA. wurde, das nun natürlich nicht mehr regelmäßig zusammentreten konnte und daher einen Ersatz erforderte. Es sind also zwei Linien, die bei der Entstehung des Konsistoriums zusammentreffen: das Erstarken des Kardinalskollegs und die Erweiterung der alten römischen Synode. Parallel dazu läuft jedoch die immer stärkere und schließlich alleinige Heranziehung der Kardinäle zum Gericht des Papstes, bei dem sie die geistlichen Beisitzer stellen ²³⁰). Damit ist angedeutet, daß unter den weiteren Begriff des Konsistoriums alle Beratungen des Papstes mit den Kardinälen fallen, wenn auch das entscheidende Gewicht auf jene Entscheidungen „synodaler“ Natur zu legen ist.

Es ist m. E. höchst bedeutsam, daß Urban II. schon früh die Fragen der Exkommunikation von Kaiser und Königen und der Bischöfe nur noch mit den Kardinälen berät ²³¹). Noch Gregor VII. hatte dafür entweder die Synode herangezogen oder den Bann wenigstens in einer großen Feierlichkeit ausgesprochen, während Urban II. anscheinend eine

²²⁷) Vgl. Klewitz, Kardinalkollegium S. 184 ff.; dazu ders., Montecassino S. 43 Anm. 2.

²²⁸) Klewitz, Kardinalkollegium S. 189.

²²⁹) Ebd. S. 190 ff.; dazu Elze, a. a. O. S. 154 Anm. 52.

²³⁰) Hirschfeld, a. a. O. S. 457 f. An Beispielen seien angeführt: Kehr, IP. 8, 282 Nr. 6; JL. 5470, 5519, 5693; Kehr, ebd. S. 156 Nr. 151.

²³¹) Es ist ein Irrtum, wenn Hefele-Leclercq 5/1, 342 ff. die Bestätigung der Exkommunikationen Gregors VII. 1089 *fratrum nostrorum communicato consilio* (JL. 5393/94; Brackmann, GP. 2 a, 130 Nr. 24; 299 Nr. 16) auf eine römische Synode bezieht, da eine solche uns nicht bekannt ist und auch nicht zur Erklärung herangezogen werden muß.